

Besondere Bedingung Nr. 6343

Steuervereinbarung

Bei gänzlicher oder teilweiser Unterbrechung des versicherten Betriebes wird pro Tag ein 1/360 der vereinbarten Versicherungssumme als Taxe gemäß § 57 Versicherungsvertragsgesetz ausbezahlt.

Werden für denselben Versicherungsfall Vertretungskosten gemäß Artikel 2 Punkt 3 der diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeitsversicherung ersetzt, verringert sich die Taxe auf ein 1/720 der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag.

Die Entschädigung erfolgt nur in Form einer Taxe, solange die vereinbarte Versicherungssumme den tatsächlichen Versicherungswert nicht wesentlich überschreitet. Ansonsten erfolgt die Entschädigung durch Nachweis des tatsächlichen Verdienstentganges. Den Nachweis hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung des Versicherers zu erbringen.

Die Überprüfung des Versicherungswertes durch den Versicherer bezüglich einer Überversicherung ist zu jedem Zeitpunkt durch den Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

Die Entschädigung ist jedenfalls mit dem vereinbarten Betrag pro Tag begrenzt.

Leistungsvoraussetzungen sind immer

- die vollständige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person und
- die gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes gemäß Artikel 2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeitsversicherung.